

10829 Berlin, 21. März 2006  
Kolonnenstraße 30 L  
Telefon: 030 78730-322  
Telefax: 030 78730-320  
GeschZ.: II 27-1.17.1-30/06

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Zulassungsnummer:**

Z-17.1-912

**Antragsteller:**

Jakob Stockschläder GmbH & Co. KG  
Koblenzer Straße 58  
56299 Ochtendung

**Zulassungsgegenstand:**

Mauerwerk aus Plan-Voll- und Plan-Hohlblöcken  
aus Leichtbeton  
- bezeichnet als Jasto Therm bzw. Jasto Super-Therm -  
im Dünnbettverfahren

**Geltungsdauer bis:**

20. März 2011

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst 15 Seiten und zehn Anlagen.



## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erstreckt sich auf die Herstellung von Plan-Hohlblöcken und Plan-Vollblöcken aus Leichtbeton - bezeichnet als "Jasto Therm bzw. Jasto Super-Therm" - (siehe z. B. Anlage 1) und die Herstellung des Jasto-Dünnbettmörtels, des Jasto-Dünnbettmörtels-S und des Dünnbettmörtels "Jasto Super-Therm" sowie die Verwendung dieser Plansteine und dieser Dünnbettmörtel für Mauerwerk im Dünnbettverfahren (Mauerwerk mit Dünnbettmörtel) nach DIN 1053-1:1996-11 – Mauerwerk-Teil 1: Berechnung und Ausführung - ohne Stoßfugenvermörtelung.

Die "Jasto Therm"-Plansteine dürfen in der Druckfestigkeitsklasse 2 in den Rohdichteklassen 0,45; 0,50; 0,55 und 0,60 und in der Druckfestigkeitsklasse 4 in den Rohdichteklassen 0,55 und 0,60 hergestellt werden.

Die "Jasto Super-Therm"-Plansteine dürfen nur in der Druckfestigkeitsklasse 2 in der Rohdichteklasse 0,45 hergestellt werden.

Die Plansteine haben eine Länge von 247 mm oder 497 mm, eine Breite von 240 mm, 300 mm oder 365 mm und eine Höhe von 249 mm.

Für die Herstellung des Mauerwerks dürfen nur der Jasto-Dünnbettmörtel, der Jasto-Dünnbettmörtel-S und der Dünnbettmörtel "Jasto Super-Therm" nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verwendet werden; für Mauerwerk aus "Jasto Super-Therm"-Plansteinen darf jedoch nur der Dünnbettmörtel "Jasto Super-Therm" verwendet werden

Das Mauerwerk darf mit Ausnahme der Außenschale von mehrschaligen Hausschornsteinen nicht für Schornsteinmauerwerk verwendet werden.

Die Plansteine dürfen nicht für bewehrtes Mauerwerk verwendet werden.

Die Plansteine dürfen nicht für Mauerwerk nach Eignungsprüfung, sondern nur als Rezeptmauerwerk verwendet werden.

### 2 Bestimmungen für die Bauprodukte

#### 2.1 "Jasto Therm" und "Jasto Super-Therm"-Plansteine

##### 2.1.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1.1 Soweit in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Plansteine die Bestimmungen der Norm DIN V 18152:2003-10 - Vollsteine und Vollblöcke aus Leichtbeton – für Plan-Vollblöcke.

2.1.1.2 Der Leichtbeton der Jasto-Plansteine muss ein Leichtbeton mit haufwerksporigem Gefüge nach DIN 4232:1987-09 - Wände aus Leichtbeton mit haufwerksporigem Gefüge -, Abschnitt 2, sein.

Als Zuschlag (Gesteinskörnung) darf nur ein speziell aufbereiteter Naturbims der Korngruppen 2/4 mm, 4/12 mm, 2/16 mm und 8/16 mm verwendet werden (keine Quarzsandzugabe). Der Leichtzuschlag muss Leichtzuschlag nach DIN EN 13055-1:2002-08 - Leichte Gesteinskörnungen; Teil 1: Leichte Gesteinskörnungen für Beton, Mörtel und Einpressmörtel - sein.

Als Bindemittel ist Zement nach DIN EN 197-1:2001-02 - Zement; Teil 1: Zusammensetzung; Anforderungen und Konformitätskriterien von Normalzement - zu verwenden.

Die Eigenschaften des Leichtzuschlages sowie die Zusammensetzung des Leichtbetons müssen im Übrigen den beim Deutschen Institut für Bautechnik in Berlin hinterlegten Angaben entsprechen.

Für die jeweiligen Korngruppen des aufbereiteten Naturbimses sind die in Tabelle 1 genannten Schüttdichten einzuhalten.



**Tabelle 1:** Korngruppen und Schüttdichten

Korngruppe mm	Schüttdichte kg/m <sup>3</sup>
2/4	350 ± 15 %
4/12	280 ± 15 %
2/16	360 ± 15 %
8/16	260 ± 15 %

- 2.1.1.3 Form und Abmessungen der Plansteine einschließlich der Anordnung und Anzahl der Schlitzreihen sowie Schlitzbreiten und -längen müssen den Anlagen 1 bis 10 entsprechen. Für die Nennmaße und die zulässigen Maßabweichungen gilt Tabelle 2.

**Tabelle 2:** Nennmaße und zulässige Maßabweichungen

Länge <sup>1</sup> mm 3	Breite <sup>2</sup> mm 3	Höhe mm ± 1,0
247	240	249,0
497	300	
	365	
<sup>1</sup> Es gelten die Maße als Abstand der Stirnseiten ohne Berücksichtigung von Nut und Feder <sup>2</sup> Steinbreite gleich Wanddicke <sup>3</sup> zulässige Maßabweichungen der Länge und der Breite nach DIN V 18152:2003-10		

Die Plansteine sind mit Nut und Feder gemäß Anlagen 1 bis 10 herzustellen.

Die Schlitzbreiten an der Produktionsoberseite dürfen im Mittel die in den Anlagen 1 bis 10 für die Produktionsoberseite angegebenen Schlitzbreiten nicht überschreiten.

- 2.1.1.4 Die "Jasto Therm"-Plansteine nach den Anlagen 1 bis 6 (bezeichnet als Jasto Therm Hbl-P bzw. Jasto Therm Vbl-P) dürfen nur in der Druckfestigkeitsklasse 2 in den Rohdichteklassen 0,45; 0,50; 0,55 und 0,60 und in der Druckfestigkeitsklasse 4 in den Rohdichteklassen 0,55 und 0,60 hergestellt werden.

Die "Jasto Therm-Super"-Plansteine nach den Anlagen 7 bis 10 (bezeichnet als Jasto Therm-Super Vbl-P) dürfen nur in der Druckfestigkeitsklasse 2 in der Rohdichteklasse 0,45 hergestellt werden.

Bei der Einstufung in die Druckfestigkeitsklassen darf ein Formfaktor nach DIN V 18152: 2003-10, Abschnitt 8.3.3, nicht berücksichtigt werden.

- 2.1.1.5 An aus den Plansteinen herausgeschnittenen Probekörpern dürfen bei der Prüfung nach DIN 52612-1:1979-09 – Wärmeschutztechnische Prüfungen; Bestimmung der Wärmeleitfähigkeit mit dem Plattengerät, Durchführung und Auswertung – bzw. DIN EN 12664: 2001-05 - Wärmetechnisches Verhalten von Baustoffen und Bauprodukten; Bestimmung des Wärmedurchlasswiderstandes nach dem Verfahren mit dem Plattengerät und dem Wärmestrommessplatten-Gerät: Trockene und feuchte Produkte mit mittlerem und niedrigem Wärmedurchlasswiderstand -, Verfahren mit dem Plattengerät, in trockenem Zustand die Werte der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda_{10, tr}$  nach Tabelle 3, bezogen auf die obere Grenze der Rohdichteklasse, nicht überschritten werden:

Dabei darf der Adsorptionsfeuchtegehalt den Wert von 3,0 Masse-% nicht überschreiten. Für die Bestimmung des Adsorptionsfeuchtegehalts gilt DIN EN ISO 12571:2000-04 - Wärme- und feuchtetechnisches Verhalten von Baustoffen und Bauprodukten; Bestimmung der hygroskopischen Sorptionseigenschaften - bei 23 °C und 80 % relative Luftfeuchte.



**Tabelle 3:** Werte der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda_{10, tr}$

Rohdichteklasse der Steine	Wärmeleitfähigkeit $\lambda_{10, tr}$ in W/(m·K) Jasto-Plansteine nach				
	Anlage 1	Anlage 2	Anlage 3	Anlagen 4 bis 6	Anlagen 7 bis 10
0,45	0,115	0,118	0,112	0,111	0,109
0,50	0,127	0,129	0,123	0,122	-1
0,55	0,139	0,142	0,134	0,133	-1
0,60	0,151	0,154	0,145	0,145	-1

<sup>1</sup> Steine nach Anlagen 7 bis 10 dürfen nur in der Rohdichteklasse 0,45 mit der Festigkeitsklasse 2 hergestellt werden (siehe Abschnitt 2.1.1.4).

Die Trockenrohddichte der Probekörper für die Bestimmung der Wärmeleitfähigkeit soll der mittleren Scherbenrohddichte der für die Prüfung entnommenen Plansteine entsprechen.

### 2.1.2 Kennzeichnung

Die Plansteine sind hinsichtlich Rohdichteklasse, Festigkeitsklasse und Herstellerzeichen nach DIN V 18152:2003-10 zu kennzeichnen.

Jede Liefereinheit (z.B. Steinpaket) muss auf der Verpackung oder einem mindestens A4 großen Beipackzettel und auf dem Lieferschein vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.1.3 erfüllt sind.

Außerdem sind der Lieferschein und jede Liefereinheit auf der Verpackung oder dem Beipackzettel mit folgenden Angaben zu versehen:

- Bezeichnung des Zulassungsgegenstandes
- Zulassungsnummer: Z-17.1-912
- Druckfestigkeitsklasse
- "zulässige Spannungen siehe allgemeine bauaufsichtliche Zulassung"
- Rohdichteklasse
- Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit
- Herstellerzeichen
- Hersteller und Herstellwerk

Für den Lieferschein gelten außerdem die Anforderungen nach DIN V 18152:2003-10.

### 2.1.3 Übereinstimmungsnachweis

#### 2.1.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Plansteine mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen. Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Plansteine eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

#### 2.1.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt,



dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

a) Ausgangsstoffe für die Plansteine

Bei jeder Lieferung sind die Anforderungen an die Ausgangsstoffe für den Leichtbeton nach Abschnitt 2.1.1.2 anhand der Lieferscheine und der Kennzeichnung zu überprüfen. Außerdem ist bei jeder Lieferung der Zuschläge für den Leichtbeton eine Sichtprüfung hinsichtlich der Zuschlagsart, der Kornzusammensetzung und schädlicher Bestandteile durchzuführen und ist die Einhaltung der Schüttdichte zu überprüfen.

b) Plansteine

Die werkseigene Produktionskontrolle der Plansteine muss mindestens die in DIN V 18152:2003-10, Abschnitt 9.2, aufgeführten Maßnahmen einschließen. Form, Anordnung und Anzahl der Schlitzreihen, die Schlitzbreiten und -längen und Stirnflächenverzahnung der Steine sowie die Ebenheit und Parallelität der Lagerflächen sind an allen Proben zu überprüfen.

Der Adsorptionsfeuchtegehalt ist je gefertigte Rohdichteklasse mindestens vierteljährlich zu prüfen. Die Häufigkeit darf auf einmal jährlich reduziert werden, wenn die ständige Einhaltung der Anforderung über mindestens zwei Jahre nachgewiesen wurde.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.1.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts und sind Regelüberwachungsprüfungen der in den Abschnitten 2.1.1 und 2.1.2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gestellten Anforderungen durchzuführen.

Bei der Erstprüfung sind zusätzlich je gefertigte Rohdichteklasse an mindestens einem Format der  $\lambda_{10, \text{tr}}$ -Wert und der Adsorptionsfeuchtegehalt nach Abschnitt 2.1.1.5 durch eine hierfür anerkannte Stelle zu prüfen.

Bei der Regelüberwachungsprüfung sind der  $\lambda_{10, \text{tr}}$ -Wert und der Adsorptionsfeuchtegehalt mindestens einmal jährlich je gefertigte Rohdichteklasse an mindestens einem Format zu prüfen, wobei im Laufe der Überwachung alle gefertigten Formate erfasst werden sollen.

Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Stelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem



Deutsches Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 2.2 Jasto-Dünnbettmörtel und Jasto-Dünnbettmörtel-S

### 2.2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

#### 2.2.1.1 Allgemeines

Soweit in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nichts anderes bestimmt ist gelten für den Jasto-Dünnbettmörtel und den Jasto-Dünnbettmörtel-S die Anforderungen der Norm DIN EN 998-2:2003-09 - Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau; Teil 2: Mauermörtel - für Dünnbettmörtel.

#### 2.2.1.2 Zusammensetzung

Der Jasto-Dünnbettmörtel und der Jasto-Dünnbettmörtel-S sind Trockenmörtel. Sie bestehen aus Zement nach DIN EN 197-1:2001-02 - Zement; Teil 1: Zusammensetzung, Anforderungen und Konformitätskriterien von Normalzement -, Gesteinskörnungen nach DIN EN 13139:2002-08 - Gesteinskörnungen für Mauermörtel -, anorganischen Füllstoffen und speziellen organischen Zusätzen.

Die beim Deutschen Institut für Bautechnik in Berlin hinterlegten Zusammensetzungen des Jasto-Dünnbettmörtels und des Jasto-Dünnbettmörtels-S müssen eingehalten werden.

Die Zusammensetzung des Jasto-Dünnbettmörtels und des Jasto-Dünnbettmörtels-S ist nach einem entsprechend der Mörtelzusammensetzung zwischen Hersteller und fremdüberwachender Stelle abzustimmenden Prüfverfahren zu bestimmen.

#### 2.2.1.3 Maximale Korngröße

Bei der Prüfung darf auf dem Sieb mit 1,0 mm Maschenweite kein Rückstand bleiben.

#### 2.2.1.4 Verarbeitbarkeitszeit

Es gilt DIN EN 998-2:2003-09, Abschnitt 5.2.1. Die Verarbeitbarkeitszeit muss mindestens 4 h betragen.

#### 2.2.1.5 Chloridgehalt

Es gilt DIN EN 998-2:2003-09, Abschnitt 5.2.2. Der Chloridgehalt darf 0,1 Masse-% bezogen auf die Trockenmasse des Mörtels nicht überschreiten.

#### 2.2.1.6 Korrigierbarkeitszeit

Es gilt DIN EN 998-2:2003-09, Abschnitt 5.5.3. Die Prüfung muss an Teilen der Plansteine erfolgen.

Die Korrigierbarkeitszeit muss mindestens 7 min betragen.

#### 2.2.1.7 Druckfestigkeit des Festmörtels

Es gilt DIN EN 998-2:2003-09, Abschnitt 5.4.1. Die Druckfestigkeit des Jasto-Dünnbettmörtels und des Jasto-Dünnbettmörtels-S muss mindestens 10,0 N/mm<sup>2</sup> und höchstens 25,0 N/mm<sup>2</sup> betragen.

Zusätzlich zur Prüfung der Druckfestigkeit nach DIN EN 998-2:2003-09, Abschnitt 5.4.1, ist die Druckfestigkeit im Alter von 28 Tagen nach Feuchtlagerung zu prüfen. Hierzu sind die Prismen

7 Tage bei etwa 20 °C Raumtemperatur und mindestens 90 % relativer Luftfeuchte,

7 Tage im Normalklima 20/65 nach DIN 50 014:1985-07 - Klimate und ihre technische Anwendung; Normalklimate - und

14 Tage im Wasser

zu lagern.

Die Druckfestigkeit nach Feuchtlagerung muss mindestens 70 % vom Istwert der Prüfung nach DIN EN 998-2:2003-09, Abschnitt 5.4.1, betragen.

Die Rohdichte des Mörtels ist für den Prüfzustand zu ermitteln.



#### 2.2.1.8 Verbundfestigkeit (Mindesthaftscherfestigkeit)

Abweichend von DIN EN 998-2:2003-09, Abschnitt 5.4.2, ist die Prüfung nach DIN V 18580:2004-03 - Mauer Mörtel mit besonderen Eigenschaften -, Tabelle 2, Verfahren nach Spalte 4, durchzuführen.

Bei der Prüfung nach DIN V 18580:2004-03, Tabelle 2, Verfahren nach Spalte 4, darf die Mindesthaftscherfestigkeit des Jasto-Dünnbettmörtels und des Jasto-Dünnbettmörtels-S 0,50 N/mm<sup>2</sup> nicht unterschreiten.

#### 2.2.2 Herstellung und Lieferform bzw. Verpackung und Kennzeichnung

##### 2.2.2.1 Herstellung und Lieferform bzw. Verpackung

Für die Herstellung sowie Lieferform bzw. Verpackung gelten die Bestimmungen von DIN 18557:1997-11 - Werkmörtel; Herstellung, Überwachung und Lieferung -, Abschnitte 4.1, 4.2, 4.3, 4.6 und 4.7 sowie Abschnitt 6.1.1.

Der Jasto-Dünnbettmörtel und der Jasto-Dünnbettmörtel-S sind als Trockenmörtel mit Verarbeitungsrichtlinien und Lieferschein auszuliefern.

##### 2.2.2.2 Kennzeichnung

Die Verpackung des Jasto-Dünnbettmörtels und des Jasto-Dünnbettmörtels-S sowie der Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.2.3 erfüllt sind.

Außerdem sind die Verpackung und der Lieferschein mit folgenden Angaben zu versehen:

- Bezeichnung des Dünnbettmörtels
- Zulassungsnummer: Z-17.1-912
- Baustoffklasse: - DIN 4102-A1 -
- Sollfüllgewicht
- Verarbeitungshinweise, wie Menge des Zugabewassers und Auftragsverfahren
- Hinweis auf Lagerungsbedingungen
- Herstellerzeichen
- Hersteller und Herstellwerk

Für die Verpackung und für den Lieferschein gelten außerdem die Anforderungen nach DIN 18557:1997-11 - Werkmörtel; Herstellung, Überwachung und Lieferung -.

#### 2.2.3 Übereinstimmungsnachweis

##### 2.2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Jasto-Dünnbettmörtels bzw. des Jasto-Dünnbettmörtels-S mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde des Landes, in dem das Herstellwerk liegt, ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.



#### 2.2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für Umfang und Häufigkeit der werkseigenen Produktionskontrolle gilt DIN 18557:1997-11, Abschnitt 5.2. Abweichend hiervon bzw. zusätzlich sind die maximale Korngröße und die Kornzusammensetzung, die Korrigierbarkeitszeit, die Rohdichte und die Druckfestigkeit (bei beiden Lagerungsarten) des Festmörtels mindestens einmal je Produktionswoche zu prüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

#### 2.2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts und sind nach Umfang und Häufigkeit Regelüberwachungsprüfungen nach DIN 18557:1997-11, Abschnitt 5.3, durchzuführen. Abweichend hiervon bzw. zusätzlich sind Prüfungen wie bei der werkseigenen Produktionskontrolle durchzuführen und sind die Verarbeitbarkeitszeit und die Zusammensetzung des Dünnbettmörtels zu prüfen.

Bei der Erstprüfung ist zusätzlich die Haftscherfestigkeit zu prüfen.

Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Stelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

### 2.3 Dünnbettmörtel "Jasto Super-Therm"

#### 2.3.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

##### 2.3.1.1 Allgemeines

Soweit in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nichts anderes bestimmt ist gelten für den Dünnbettmörtel die Anforderungen der Norm DIN EN 998-2:2003-09 - Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau; Teil 2: Mauerwerk - für Dünnbettmörtel.



### 2.3.1.2 Zusammensetzung

Der Dünnbettmörtel "Jasto Super-Therm" ist ein Trockenmörtel. Er besteht aus Quarzsand, leichten Gesteinskörnungen nach DIN EN 13055-1:2002-08 - Leichte Gesteinskörnungen; Teil 1: Leichte Gesteinskörnungen für Beton, Mörtel und Einpressmörtel -, Zement nach DIN EN 197-1:2001-02 - Zement; Teil 1: Zusammensetzung, Anforderungen und Konformitätskriterien von Normalzement- und speziellen anorganischen und organischen Zusätzen.

Die beim Deutschen Institut für Bautechnik in Berlin hinterlegte Zusammensetzung des Dünnbettmörtels muss eingehalten werden.

Die Zusammensetzung des Dünnbettmörtels "Jasto Super-Therm" ist nach einem entsprechend der Mörtelzusammensetzung zwischen Hersteller und fremdüberwachender Stelle abzustimmenden Prüfverfahren zu bestimmen.

### 2.3.1.3 Kornzusammensetzung

Bei der Prüfung des Dünnbettmörtels "Jasto Super-Therm" darf auf dem Sieb mit 1,0 mm Maschenweite kein Rückstand bleiben.

### 2.3.1.4 Verarbeitbarkeitszeit

Es gilt DIN EN 998-2:2003-09, Abschnitt 5.2.1. Die Verarbeitbarkeitszeit muss mindestens 4 h betragen.

### 2.3.1.5 Chloridgehalt

Es gilt DIN EN 998-2:2003-09, Abschnitt 5.2.2. Der Chloridgehalt darf 0,1 Masse-% bezogen auf die Trockenmasse des Mörtels nicht überschreiten.

### 2.3.1.6 Korrigierbarkeitszeit

Es gilt DIN EN 998-2:2003-09, Abschnitt 5.5.3. Die Prüfung muss an den Leichtbeton-Plansteinen bzw. -Plansteinabschnitten erfolgen. Die Korrigierbarkeitszeit muss mindestens 7 min betragen.

### 2.3.1.7 Druckfestigkeit des Festmörtels

Es gilt DIN EN 998-2:2003-09, Abschnitt 5.4.1. Die Druckfestigkeit des Dünnbettmörtels muss mindestens 10,0 N/mm<sup>2</sup> und höchstens 15,0 N/mm<sup>2</sup> betragen.

Zusätzlich zur Prüfung der Druckfestigkeit nach DIN EN 998-2:2003-09, Abschnitt 5.4.1, ist die Druckfestigkeit im Alter von 28 Tagen nach Feuchtlagerung zu prüfen. Hierzu sind die Prismen

- 7 Tage bei etwa 20 °C Raumtemperatur und mindestens 90 % relativer Luftfeuchte,
- 7 Tage im Normalklima 20/65 nach DIN 50014:1985-07 - Klimate und ihre technische Anwendung; Normalklimate - und
- 14 Tage im Wasser

zu lagern.

Die Druckfestigkeit nach Feuchtlagerung muss mindestens 70 % vom Istwert der Prüfung nach DIN EN 998-2:2003-09, Abschnitt 5.4.1, betragen.

Die Rohdichte des Mörtels ist für den Prüfzustand zu ermitteln.

### 2.3.1.8 Trockenrohddichte des Festmörtels

Es gilt DIN EN 998-2:2003-09, Abschnitt 5.4.5. Die Trockenrohddichte des Festmörtels darf 0,85 kg/dm<sup>3</sup> nicht überschreiten und 0,70 kg/dm<sup>3</sup> nicht unterschreiten.

### 2.3.1.9 Wärmeleitfähigkeit und Adsorptionsfeuchtegehalt

Bei der Prüfung der Wärmeleitfähigkeit nach DIN 52612-1:1979-09 bzw. DIN EN 12664:2001-05 darf der Wert der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda_{10, tr}$ , bezogen auf die obere Grenze der Trockenrohddichte nach Abschnitt 2.3.1.8,  $\lambda_{10, tr} = 0,225 \text{ W/(m} \cdot \text{K)}$  nicht überschreiten.

Dabei darf der Adsorptionsfeuchtegehalt den Wert von 7,0 Masse-% nicht überschreiten. Für die Bestimmung des Adsorptionsfeuchtegehalts gilt DIN EN ISO 12571:2000-04 - Wärme- und feuchtetechnisches Verhalten von Baustoffen und Bauprodukten; Bestim-



mung der hygroskopischen Sorptionseigenschaften – bei 23 °C und 80 % relative Luftfeuchte.

#### 2.3.1.10 Verbundfestigkeit (Mindesthaftscherfestigkeit)

Abweichend von DIN EN 998-2:2003-09, Abschnitt 5.4.2, ist die Prüfung nach DIN V 18580:2004-03 – Mauermörtel mit besonderen Eigenschaften -, Tabelle 2, Verfahren nach Spalte 4, durchzuführen.

Bei der Prüfung nach DIN V 18580:2004-03, Tabelle 2, Verfahren nach Spalte 4, darf die Mindesthaftscherfestigkeit 0,50 N/mm<sup>2</sup> nicht unterschreiten.

#### 2.3.2 Herstellung und Lieferform bzw. Verpackung und Kennzeichnung

##### 2.3.2.1 Herstellung und Lieferform bzw. Verpackung

Für die Herstellung sowie Lieferform bzw. Verpackung gelten die Bestimmungen von DIN 18557:1997-11 -Werkmörtel; Herstellung, Überwachung und Lieferung -, Abschnitte 4.1, 4.2, 4.3, 4.6 und 4.7 sowie Abschnitt 6.1.1.

Der Dünnbettmörtel "Jasto Super-Therm" ist als Trockenmörtel jeweils mit Verarbeitungsrichtlinien und Lieferschein auszuliefern.

##### 2.3.2.2 Kennzeichnung

Die Verpackung des Dünnbettmörtels "Jasto Super-Therm" und der Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3.3 erfüllt sind.

Außerdem sind die Verpackung und der Lieferschein mit folgenden Angaben zu versehen:

- Bezeichnung des Dünnbettmörtels
- Zulassungsnummer: Z-17.1-912
- Baustoffklasse: - DIN 4102-A1 –
- Sollfüllgewicht
- Verarbeitungshinweise, wie Menge des Zugabewassers und Auftragsverfahren
- Hinweis auf Lagerungsbedingungen
- Herstellerzeichen
- Hersteller und Herstellwerk

#### 2.3.3 Übereinstimmungsnachweis

##### 2.3.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Dünnbettmörtels "Jasto Super-Therm" mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

##### 2.3.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für Umfang und Häufigkeit der werkseigenen Produktionskontrolle gilt DIN 18557:1997-11, Abschnitt 5.2. Abweichend hiervon bzw. zusätzlich sind die Kornzusam-



mensetzung, die Korrigierbarkeitszeit, die Trockenrohdichte und die Druckfestigkeit (bei beiden Lagerungsarten) des Festmörtels mindestens einmal je Produktionswoche zu prüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

#### 2.3.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts und sind nach Umfang und Häufigkeit Regelüberwachungsprüfungen nach DIN 18557:1997-11, Abschnitt 5.3, durchzuführen. Abweichend hiervon bzw. zusätzlich sind Prüfungen wie bei der werkseigenen Produktionskontrolle durchzuführen und sind die Verarbeitbarkeitszeit und die Zusammensetzung des Dünnbettmörtels zu prüfen.

Bei der Erstprüfung ist zusätzlich die Haftscherfestigkeit des Dünnbettmörtels zu prüfen.

Bei der Erstprüfung sind außerdem der  $\lambda_{10, tr}$ -Wert und der Adsorptionsfeuchtegehalt nach Abschnitt 2.3.1.9 durch eine hierfür anerkannte Stelle zu prüfen. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

Bei der Regelüberwachung sind der  $\lambda_{10, tr}$ -Wert und der Adsorptionsfeuchtegehalt mindestens einmal jährlich zu prüfen.

Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Stelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

### 3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

#### 3.1 Berechnung

3.1.1 Für die Berechnung des Mauerwerks gelten die Bestimmungen der Norm DIN 1053-1: 1996-11 für Mauerwerk ohne Stoßfugenvermörtelung, soweit in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nichts anderes bestimmt ist.

Der rechnerische Ansatz von zusammengesetzten Querschnitten (siehe z.B. DIN 1053-1: 1996-11, Abschnitt 6.9.5) ist nicht zulässig.



3.1.2 Für die Rechenwerte der Eigenlast gilt DIN 1055-1:2002-06 – Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 1: Wichten und Flächenlasten von Baustoffen, Bauteilen und Lagerstoffen -, Abschnitt 5.2.

3.1.3 Für die Grundwerte  $\sigma_0$  der zulässigen Druckspannungen für das Mauerwerk gilt Tabelle 4.

**Tabelle 4:** Grundwerte  $\sigma_0$  der zulässigen Druckspannungen

Steinfestigkeitsklasse	Grundwert $\sigma_0$ der zulässigen Druckspannung in MN/m <sup>2</sup>
2	0,5
4	0,9

3.1.4 Bei Mauerwerk, das rechtwinklig zu seiner Ebene belastet wird, dürfen Biegezugspannungen nicht in Rechnung gestellt werden. Ist ein rechnerischer Nachweis der Aufnahme dieser Belastung erforderlich, so darf eine Tragwirkung nur senkrecht zu den Lagerfugen unter Ausschluss von Biegezugspannungen angenommen werden.

3.1.5 Für den Schubnachweis nach DIN 1053-1:1996-11, Abschnitt 6.9.5, gilt für max  $\tau$  der Wert für Hohlblocksteine.

Beim Schubnachweis im Rahmen einer genaueren Bemessung nach DIN 1053-1:1996-11, Abschnitt 7.9.5, gilt für  $\beta_{Rz}$  ebenfalls der Wert für Hohlblocksteine.

### 3.2 Witterungsschutz

Außenwände sind stets mit einem Witterungsschutz zu versehen. Die Schutzmaßnahmen gegen Feuchtebeanspruchung (z.B. Witterungsschutz bei Außenwänden mit Putz) sind so zu wählen, dass eine dauerhafte Überbrückung der Stoßfugenbereiche gegeben ist.

### 3.3 Wärmeschutz

Für den rechnerischen Nachweis des Wärmeschutzes sind für das Mauerwerk aus den "Jasto Therm"-Plansteinen nach den Anlagen 1 bis 6 (bezeichnet als Jasto Therm Hbl-P bzw. Jasto Therm Vbl-P) und dem Jasto-Dünnbettmörtel bzw. dem Jasto-Dünnbettmörtel-S in Abhängigkeit von der Rohdichteklasse der Steine die Bemessungswerte der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda$  Tabelle 5 zu entnehmen.

**Tabelle 5:** Bemessungswerte der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda$  für Mauerwerk aus Steinen nach Anlagen 1 bis 6 und Jasto-Dünnbettmörtel bzw. Jasto-Dünnbettmörtel-S

Rohdichteklasse der Steine	Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit $\lambda$ in W/(m · K) "Jasto Therm"-Plansteine nach	
	Anlage 1 und 2	Anlagen 3 bis 6
0,45	0,12	0,11
0,50	0,13	0,12
0,55	0,14	0,13
0,60	0,15	0,14

Für Mauerwerk aus den "Jasto Super-Therm"-Plansteinen nach den Anlagen 7 bis 10 (bezeichnet als Jasto Super-Therm Vbl-P) und dem Dünnbettmörtel "Jasto Super-Therm" dürfen für den rechnerischen Nachweis des Wärmeschutzes die Bemessungswerte der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda$  nach Tabelle 6 zugrunde gelegt werden.



**Tabelle 6:** Bemessungswerte der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda$  für Mauerwerk aus "Jasto Super-Therm"-Plansteinen nach Anlagen 7 bis 10 und Dünnbettmörtel "Jasto Super-Therm"

Rohdichteklasse der Steine	Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit $\lambda$ W/(m·K)
0,45	0,10

### 3.4 Schallschutz

Sofern Anforderungen an den Schallschutz gestellt werden, ist DIN 4109:1989-11 - Schallschutz im Hochbau; Anforderungen und Nachweise - maßgebend.

### 3.5 Brandschutz

#### 3.5.1 Grundlagen zur brandschutztechnischen Bemessung der Wände

Soweit in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nichts anderes bestimmt ist, gelten für die brandschutztechnische Bemessung die Bestimmungen der Norm DIN 4102-4:1994-03 - Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile – und DIN 4102-4/A1:2004-11, Abschnitte 4.1 und 4.5.

Der Jasto-Dünnbettmörtel, der Jasto-Dünnbettmörtel-S und der Dünnbettmörtel "Jasto Super-Therm" sind gemäß DIN 4102-4:1994-03, Abschnitt 2.2.1, nichtbrennbare Baustoffe (Baustoffklasse A1 nach DIN 4102-1:1998-05 - Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen -).

#### 3.5.2 Einstufung der Wände in Feuerwiderstandsklassen nach DIN 4102-2

Nichttragende und tragende raumabschließende Wände mit einer Wanddicke  $\geq 240$  mm und tragende nichtraumabschließende Wände mit einer Wanddicke  $\geq 300$  mm und tragende Pfeiler und tragende nichtraumabschließende Wandabschnitte mit einer Wanddicke  $\geq 300$  mm und einer Mindestbreite 495 mm aus Plansteinen mindestens der Rohdichteklasse 0,50 erfüllen die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 90 - Benennung F 90-A - nach DIN 4102:1977-09 - Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen -, wenn diese zusätzlich beidseitig bzw. allseitig mit einem Putz mit den besonderen Anforderungen nach DIN 4102-4, Abschnitt 4.5.2.10, versehen sind.

Tragende Pfeiler und tragende nichtraumabschließende Wandabschnitte

- mit einer Wanddicke  $\geq 240$  mm und einer Mindestbreite 395 mm oder
- mit einer Wanddicke  $\geq 300$  mm und einer Mindestbreite 300 mm

aus Plansteinen mindestens der Rohdichteklasse 0,50 erfüllen die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 - Benennung F 30-A - nach DIN 4102:1977-09, wenn diese zusätzlich allseitig mit einem Putz mit den besonderen Anforderungen nach DIN 4102-4, Abschnitt 4.5.2.10, versehen sind.

#### 3.5.3 Einstufung der Wände als Brandwände nach DIN 4102-3

Die Verwendung von Mauerwerkswänden aus den Plansteinen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung als Brandwände nach DIN 4102-3:1977-09 - Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandwände und nichttragende Außenwände, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen - ist nicht zulässig.

## 4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Für die Ausführung des Mauerwerks gilt DIN 1053-1:1996-11, sofern in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nichts anderes bestimmt ist.

4.2 Das Mauerwerk ist als Einstein-Mauerwerk im Dünnbettverfahren ohne Stoßfugenvermörtelung auszuführen.



Für das Mauerwerk darf nur der Jasto-Dünnbettmörtel, der Jasto-Dünnbettmörtel-S oder der Dünnbettmörtel "Jasto Super-Therm" nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verwendet werden.

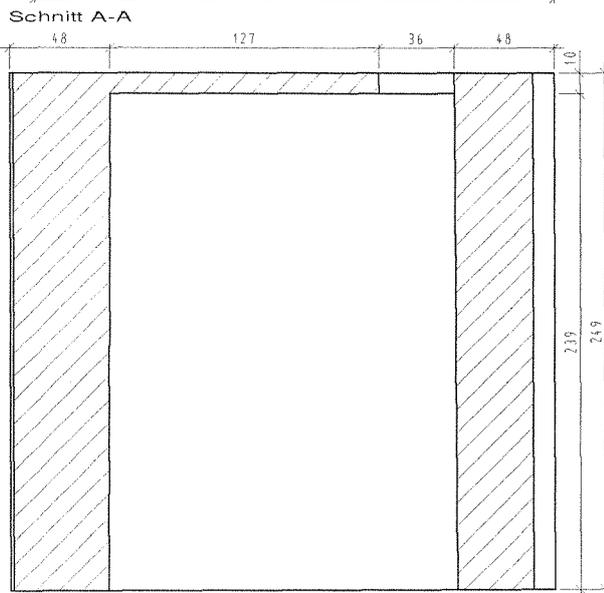
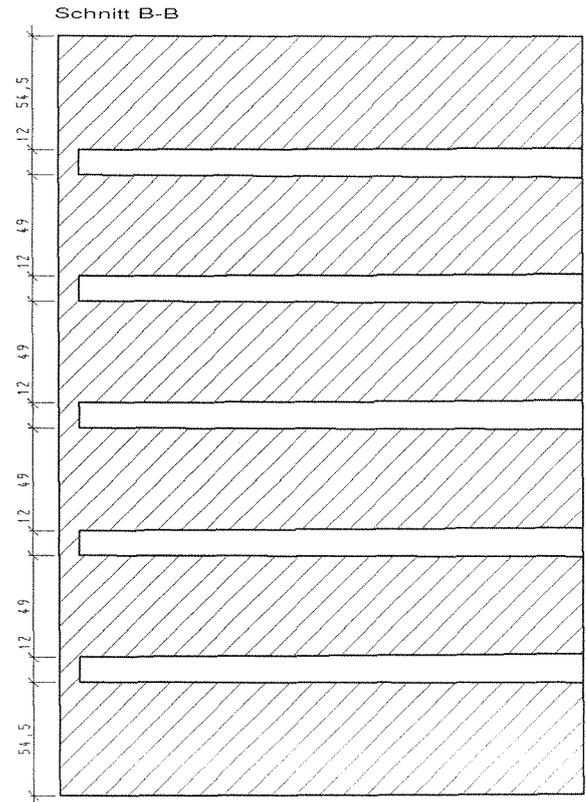
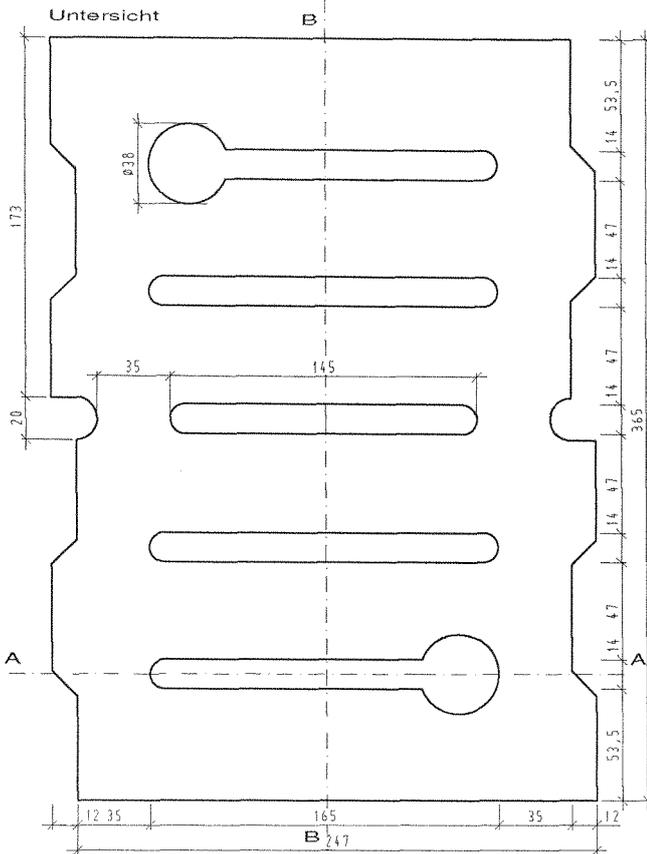
Für Mauerwerk aus den "Jasto Super-Therm"-Plansteinen nach den Anlagen 7 bis 10 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (bezeichnet als Jasto Super-Therm Vbl-P) darf jedoch nur der Dünnbettmörtel "Jasto Super-Therm" verwendet werden.

Die Verarbeitungsrichtlinien für den jeweiligen Dünnbettmörtel sind zu beachten. Der Dünnbettmörtel ist auf die Lagerflächen der vom Staub gereinigten Plansteine vollflächig aufzutragen und gleichmäßig so zu verteilen, dass eine Fugendicke von mindestens 1 mm und höchstens 3 mm entsteht.

Die Plansteine sind dicht aneinander ("knirsch") gemäß DIN 1053-1:1996-11, Abschnitt 9.2.2, zu stoßen.

Dr.-Ing. Hirsch





Koblenzer Straße 34  
56299 Ochtersendung  
Tel.: 02625-9636-60  
Fax: 02625-9636-70  
email: info@jastotherm.de  
www.jastotherm.de

Jasto Therm  
Hbl-P 12 DF - 365

Maße in mm  
L247 B365 H249

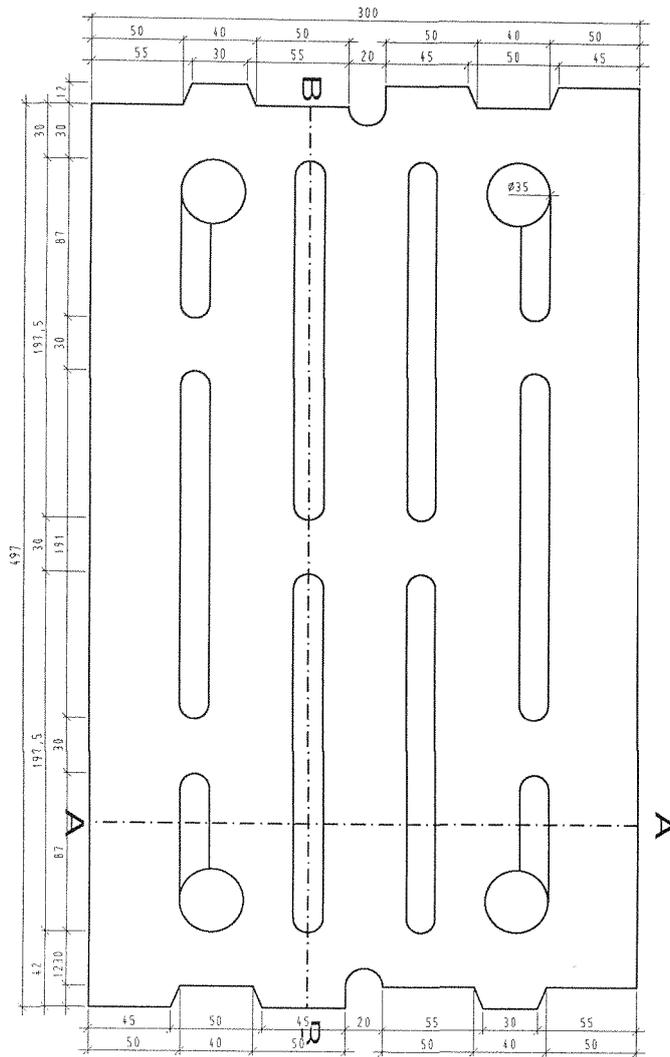
Anlage 1 zur

allgemeinen bauaufsichtlichen

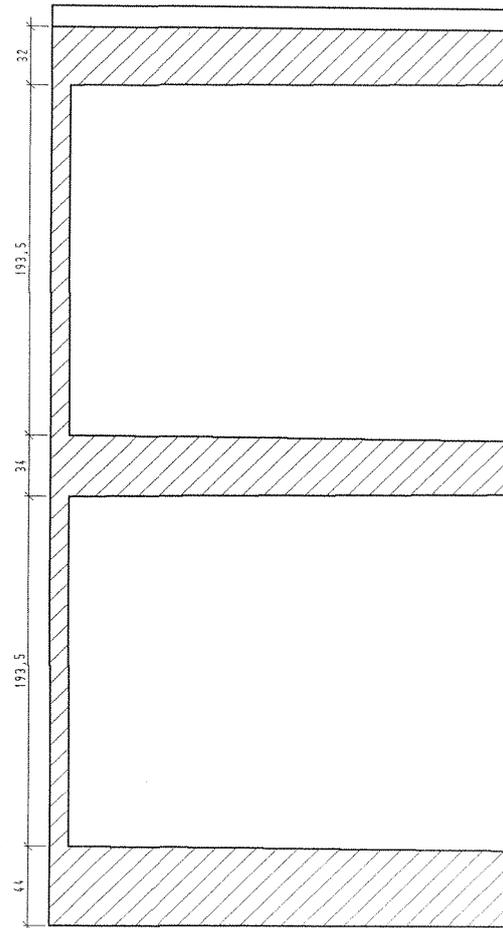
Zulassung Nr.: Z-17.7-912

vom 21. März 2006

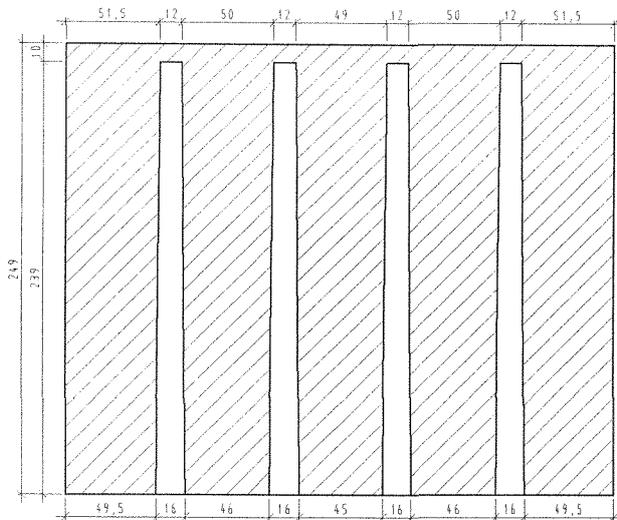
Untersicht



Schnitt B-B



Schnitt A-A



Koblenzer Straße 34  
56299 Ochtersendung  
Tel.: 02625-9836-60  
Fax: 02625-9836-70  
email: info@jasto therm.de  
www.jasto therm.de

Jasto Therm  
Hbl-P 20 DF - 300

Maße in mm  
L497 B300 H249

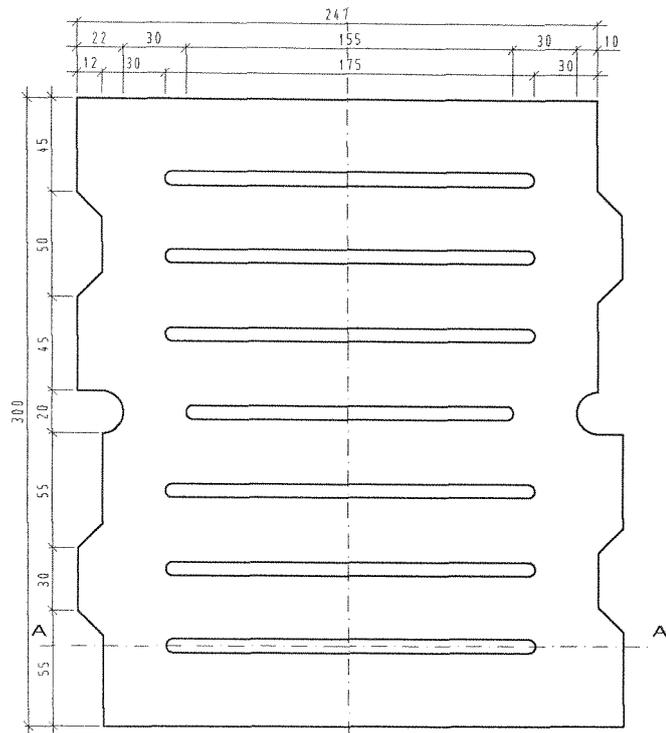
Anlage 2 zur

allgemeinen bauaufsichtlichen

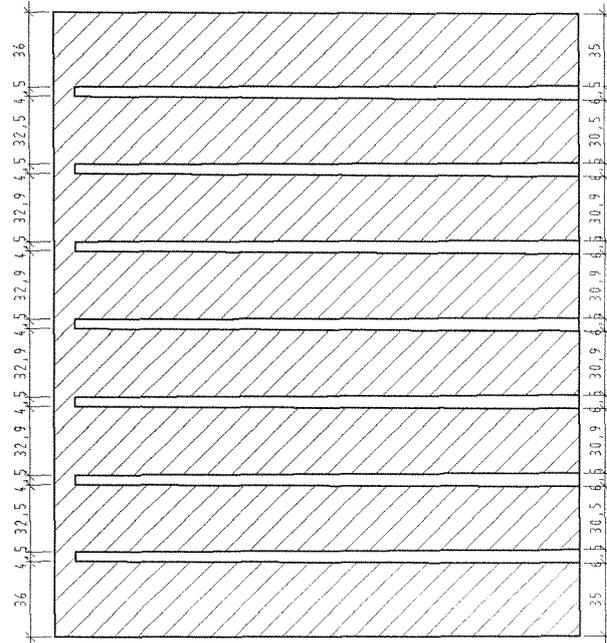
Zulassung Nr.: Z-17.1-912

vom 21. März 2006

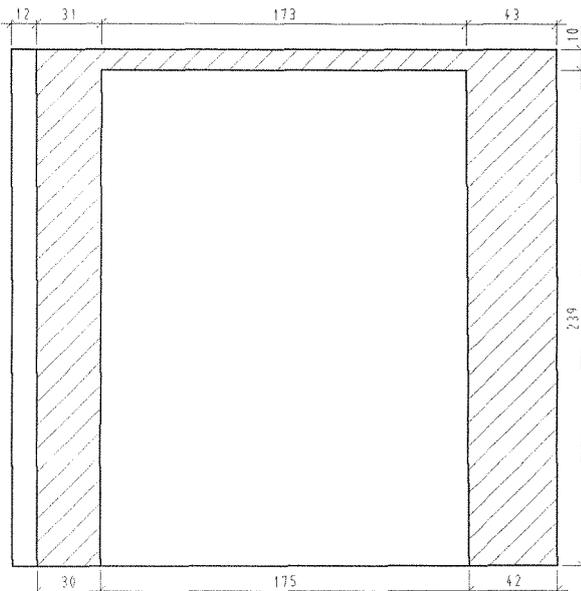
Untersicht



Schnitt B-B



Schnitt A-A



Koblenzer Straße 34  
56299 Ochtersendung  
Tel.: 02625-9636-60  
Fax.: 02625-9636-70  
email: info@jastotherm.de  
www.jastotherm.de

Jasto Therm  
Vbl-P 10 DF - 300

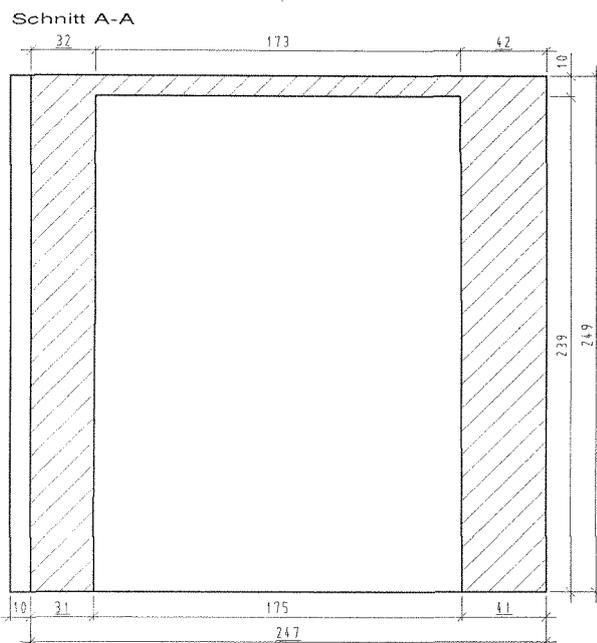
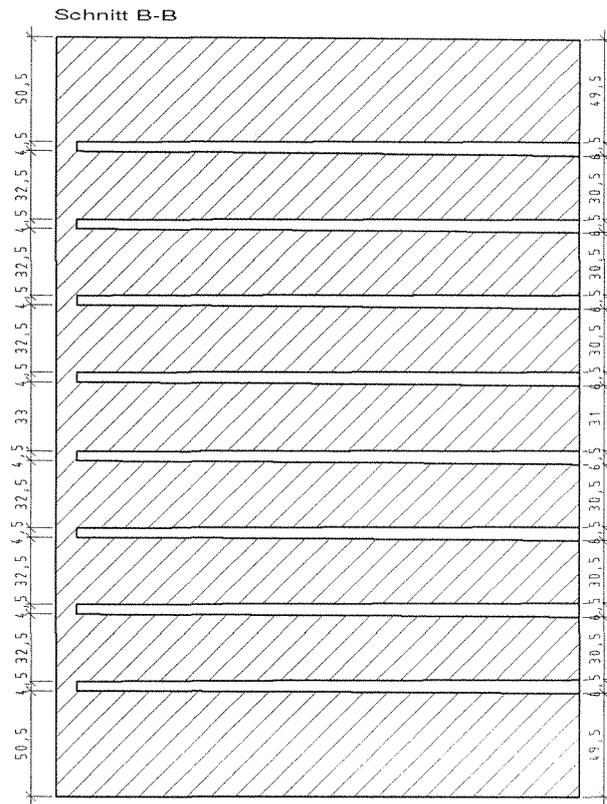
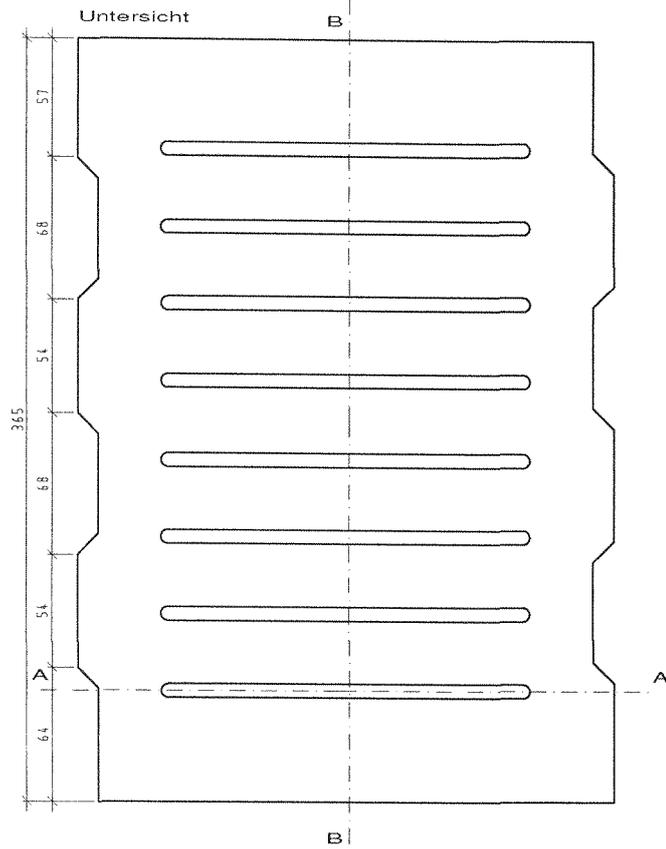
Maße in mm  
L247 B300 H249

Anlage 3 zur

allgemeinen bauaufsichtlichen

Zulassung Nr.: Z-17.1-912

vom 21. März 2006



**JASTO**  
BAUSTOFFWERKE

Koblenzer Straße 34  
56299 Ochtersendung  
Tel.: 02625-9636-60  
Fax: 02625-9636-70  
email: info@jastotherm.de  
www.jastotherm.de

**Jasto Therm**  
**Vbl-P 12 DF - 365**

Maße in mm  
**L247 B365 H249**

Anlage 4 zur

allgemeinen bauaufsichtlichen

Zulassung Nr.: Z-17.1-912

vom **21. März 2006**

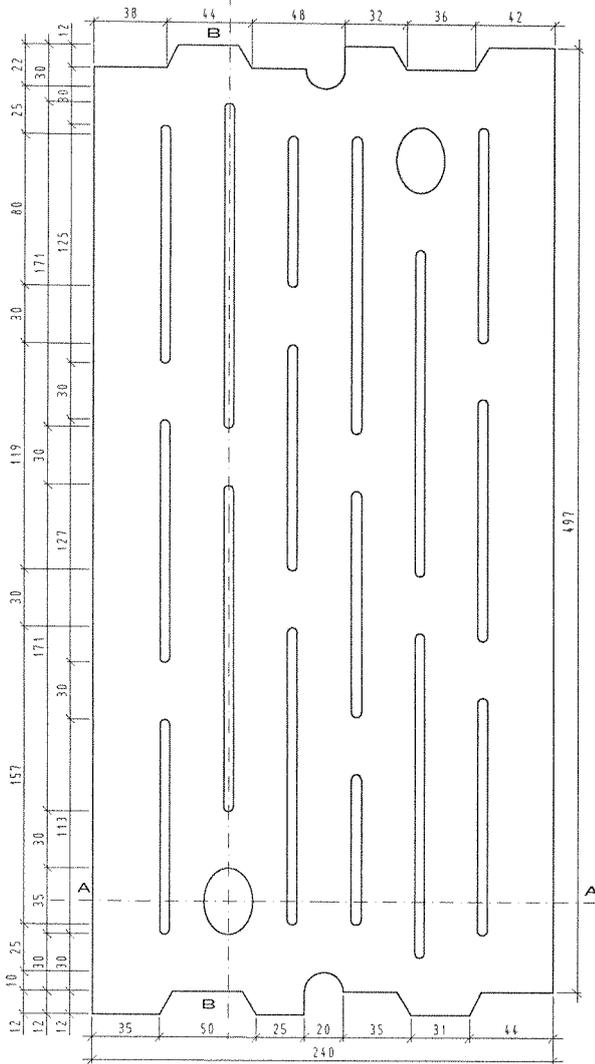




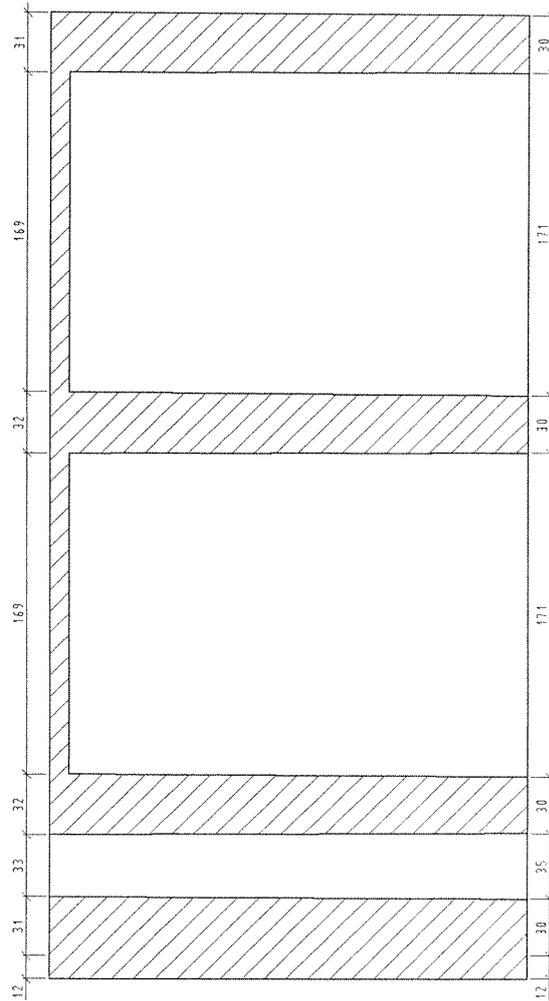




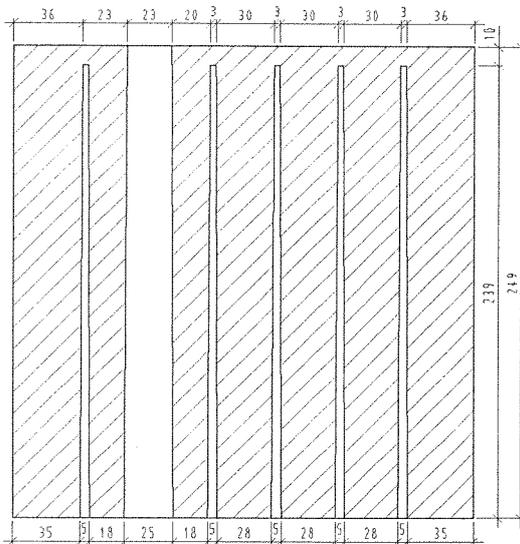
Untersicht



Schnitt B-B



Schnitt A-A



Koblenzer Straße 34  
55299 Ochtersendung  
Tel.: 02625-9636-90  
Fax: 02625-9636-70  
email: info@jastotherm.de  
www.jastotherm.de

Jasto Super-Therm  
Vbl-P 16 DF - 240

Maße in mm  
L497 B240 H249

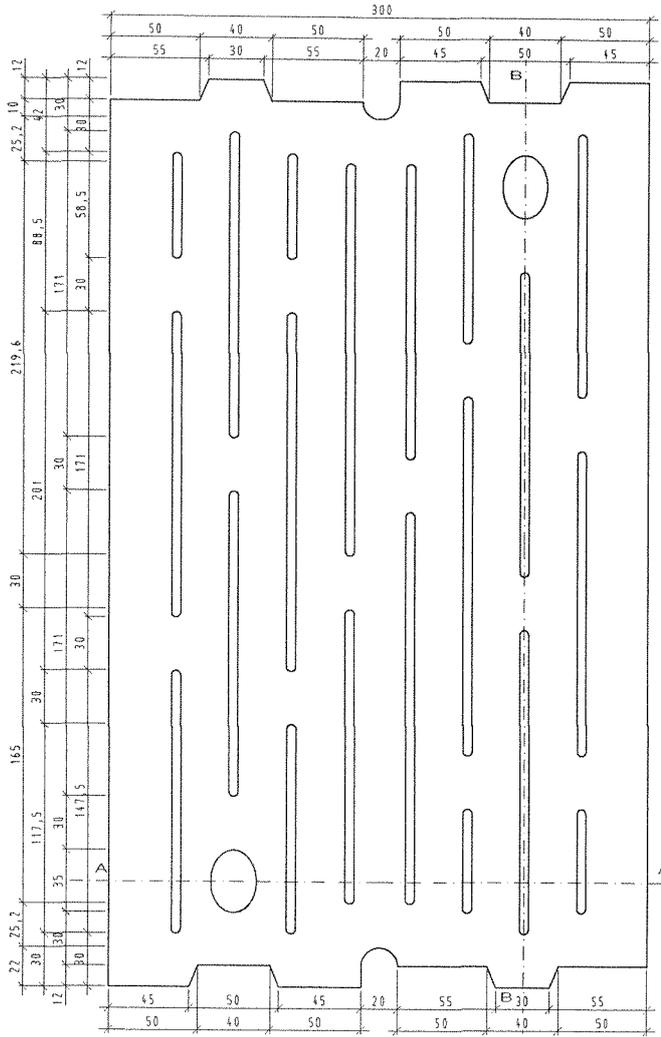
Anlage 9 zur

allgemeinen bauaufsichtlichen

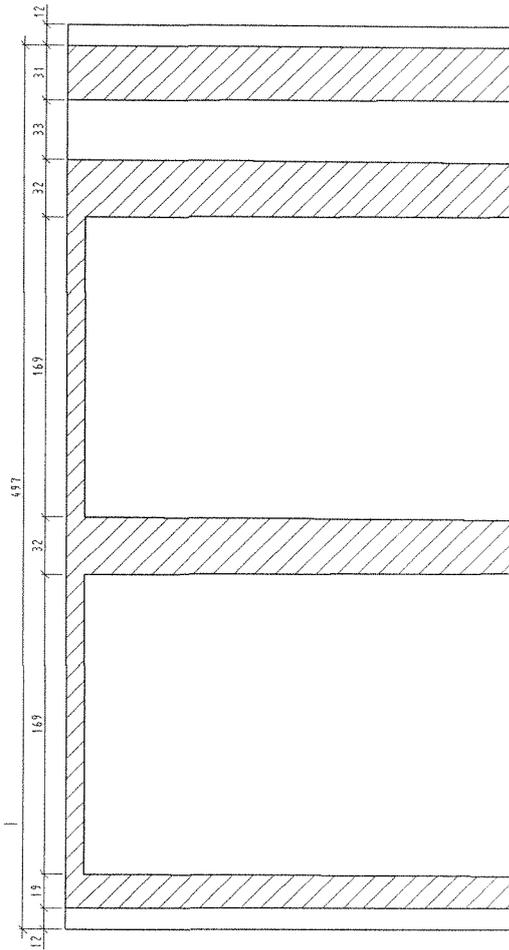
Zulassung Nr.: Z-17.1-912

vom 21. März 2006

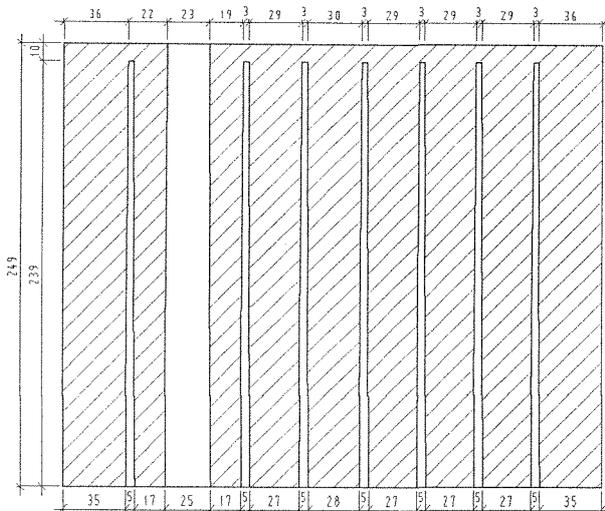
Untersicht



Schnitt B-B



Schnitt A-A



Koblenzer Straße 34  
56299 Ochtersend  
Tel.: 02625-9636-60  
Fax: 02625-9636-70  
email: info@jastotherm.de  
www.jastotherm.de

Jasto Super-Therm  
Vbl-P 20 DF - 300

Maße in mm  
L497 B300 H249

Anlage 10 zur

allgemeinen bauaufsichtlichen

Zulassung Nr.: Z-17.1-912

vom 21. März 2006